

Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.01.2014 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Aumühle erlassen:

Präambel

Um eine bessere Lesbarkeit der Hauptsatzung zu erreichen, wird auf die Nennung jeweils der weiblichen und männlichen Bezeichnung von Personen und Ämtern verzichtet. Die in dieser Satzung verwendete männliche Bezeichnung gilt ebenso auch für weibliche Personen oder Amtsbezeichnungen.

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Aumühle zeigt in Grün einen silbernen Wellengöpel, belegt in seiner Gabelung mit einem schwarzen Mühlenrad in silbernem Kreis, der in den drei Winkeln des Göpels mit je einem Eichenblatt in Silber besteckt ist.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt längsgestreift die Farben Grün, Weiß und Schwarz. In der Mitte des Flaggenfeldes ist das Gemeindewappen angebracht.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Aumühle – Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (zu beachten: § 34 GO)

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle zwei Monate einberufen werden.

§ 3 Bürgermeister (zu beachten: §§ 16a, 20, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84 GO)

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- €; die Gemeindevertretung ist bei einer Stundung über einem Betrag von 5.000,--€ unverzüglich zu informieren.
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird; die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu informieren.
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.600,-- € nicht überschritten wird.
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.600,-- € nicht übersteigt.
5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jeweilige monatliche Leasingrate 1.000,- € und der Gesamtbetrag aller Leasingraten jährlich 26.000,-- € nicht übersteigt.
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000,- € nicht übersteigt. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren.
7. Einwerbung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Vermittlung an Dritte. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Vermittlung an Dritte, sofern ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird.
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000,-- € nicht übersteigt. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren.
9. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, soweit es nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fällt;
10. den Abschluss von Verträgen über Leistungen nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bis zur Höhe von 10.000 Euro. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren.
11. den Abschluss von Verträgen nach Maßgabe der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen bis zur Höhe von 3.000 Euro
12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach Durchführung eines Vergabeverfahrens nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnungen in unbegrenzter Höhe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
13. Feststellung gemäß § 20 (1) Gemeindeordnung.

14. Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22a Amtsordnung)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest ist auch für die Gemeinde Aumühle tätig. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht-öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22(4), 45, 46, 94 (5) GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung gebildet:

a) **Personal- und Koordinierungsausschuss**

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet: Vorbereitung des Stellenplanes, Vorstellungsgespräche mit Bewerbern nach Vorauswahl durch die Verwaltung und Einstellungsempfehlungen für den Bürgermeister nach Stellenausschreibung, die Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten
Koordination der kommunalen Selbstverwaltung

Beschlussausschuss für Ehrung langjähriger Gemeindevertreter und sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgern, für Ehrungen von Bürgern, die sich für den Ort verdient gemacht haben.

b) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Wirtschaft, An- und Verkauf von Grundstücken, Vergabe von Erbbaurechten, Festsetzung von Pachten und Erbbauzinsen, Festsetzung der Mieten nach Empfehlung des Sozial- und Liegenschaftsausschusses

c) **Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport**

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Kindergartenangelegenheiten, Jugendhilfe

Beschlussausschuss: für Kostenausgleich/Defizitausgleich Kindertagesstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe bis zu 10.000 Euro für die Bereiche Kultur, Bildung und Sport sowie Jugendpflege

d) **Bauausschuss**

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bauwesen, Ortsplanung

Beschlussausschuss: für die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 BauGB sowie gemäß Erhaltungssatzungen,
,
für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB,
für Abweichungen von den Anforderungen der LBO gemäß § 71 LBO

e) **Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Straßen- und Wegeangelegenheiten, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Feuerwehr

Beschlussausschuss: für Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 10.000 Euro für die Feuerwehr,
für Müllsammel- und Schredderaktionen,
für Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Wegen einschließlich Beleuchtung und Versorgungsleitungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe von bis zu 10.000 Euro.

f) **Sozial- und Liegenschaftsausschuss**

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Sozialwesen, Gesundheitswesen, Wohnungsvergabe, Bewirtschaftung gemeindeeigener Grundstücke (insbesondere Empfehlung für die Festsetzungen der Mieten und für die Zusammenlegung von Wohnungen)

Beschlussausschuss: für die Vermietung von gemeindlichen Wohnungen, für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in einer Höhe von bis zu 10.000 Euro für den Bereich der Altenpflege sowie des Sozial- und Gesundheitswesens

g) **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht gesetzliche oder datenschutzrechtliche Gründe dagegen sprechen.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder, davon für die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. b)-g) bis zu 2 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, stellen; sie werden von der Gemeindevertretung gewählt. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

**Aufgaben der Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 7
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16b GO)

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25% der anwesenden Einwohner einverstanden sind.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet; sie soll innerhalb von 14 Tagen gefertigt sein.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8
Verträge mit Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende

Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.600,-- € hält.

§ 9 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600,--€, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechend.

§ 10 Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungskästen, die sich

1. beim Rathaus der Gemeinde Aumühle, Bismarckallee 21,
2. vor der Apotheke Aumühle, Bergstraße 22,
3. an der Südseite des Bahnhofsvorplatzes an der Einmündung zur Emil-Specht-Allee,
4. an den Sportanlagen an der Sachsenwaldstraße 18 und
5. am Parkplatz des Bismarck-Museums in Friedrichsruh, Am Museum 2

befinden, während der Dauer von 7 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 28.04.2011 und die Zuständigkeitsordnung vom 07.06.2011 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 (1) der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.01.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aumühle, den 20.01.2014

(Siegel)

.....

Giese
Bürgermeister